

**Gesellschaftsvertrag
der
„BioIN GmbH“**

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der
Firma
„BioIN GmbH“

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt (§ 4 a GmbHG).

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die am Umweltschutz orientierte Durchführung der Bio- und Grüngutabfallentsorgung einschließlich der Errichtung und des Betriebs der hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Der Gesellschaft obliegt insoweit:
 - der Bau und der Betrieb von Verwertungsanlagen,
 - die Herstellung, Veredelung und Vermarktung von Kompost,
 - die Erstellung von Substraten und Erden mit düngender Wirkung und
 - der Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bleiben unberührt.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand öffentliche Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der kommunalen Gesellschafter zu orientieren haben.

- (4) Die Gesellschaft ist zu einem leistungsstarken, wettbewerbsfähigen sowie ökologischen und sozialen Belangen dienenden Dienstleistungsunternehmen zu entwickeln.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu überwachen, dass sie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit ihre vorgenannten Zwecke nachhaltig erfüllt. Sie soll einen Ertrag für ihre Gesellschafter erwirtschaften, soweit dadurch die Erfüllung dieser Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Der Jahresgewinn der Gesellschaft soll so hoch sein, dass sie außer den für ihre technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung ihres Eigenkapitals erwirtschaftet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 1.000.000,00 (in Worten eine Million Euro).
- (2) Auf das Stammkapital haben an Stammeinlagen übernommen:
 - die Firma Ingolstädter Kommunalbetriebe Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt, (nachfolgend „IN-KB“ genannt) eine Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 510.000,00 (= 51 %),
 - die Firma Brima Holding GmbH, Ingolstadt, (nachfolgend privater Gesellschafter genannt) eine Stammeinlage im Nennbetrag von Euro 490.000,00 (= 49 %).
- (3) Die Gesellschafter haben ihre Stammeinlagen in Geld geleistet.
- (4) Die Gesellschafter sind bei einer Erhöhung des Stammkapitals berechtigt, die neu gebildeten Stammeinlagen entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen. Werden Bezugsrechte nicht oder nicht vollständig ausgeübt, steht der Restbetrag bezugswilligen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer vor der Kapitalerhöhung bestehenden Beteiligungsquoten zu.
- (5) Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie die Zusammenlegung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen beschließen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben, insbesondere die Übertragung, die Belastung sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, durch die ein Gesellschafter hinsichtlich seines Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile eine treuhänderische Stellung oder die Verpflichtung eingeht, die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden, bedürfen der einstimmigen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Als Verfügung gilt auch die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz.
- (2) Die Zustimmung zur Veräußerung muss erteilt werden, wenn die Geschäftsanteile auf einen anderen Gesellschafter übergehen oder auf einen Rechtsnachfolger oder ein mit dem veräußernden Gesellschafter im Sinne des § 15 AktG verbundenes oder assoziiertes Unternehmen.
- a) Die zur Veräußerung bestimmten Geschäftsanteile müssen zunächst den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf angeboten werden. Diese Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots schriftlich zu äußern, ob sie die Anteile erwerben wollen. Jeder Gesellschafter ist gegenüber dem Anbieter zum Erwerb aller angebotenen Geschäftsanteile berechtigt. Untereinander sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft zum Erwerb berechtigt.
- b) Kommt zwischen dem Anbieter und dem Ankäufer innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung über die Erwerbsabsicht gegenüber dem Anbieter keine Einigung über den Kaufpreis für die Geschäftsanteile zustande, so bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem vereidigten, unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach allgemein gültigen kaufmännischen Grundsätzen gutachterlich zu ermitteln. Können sich die Anbieter und Ankäufer nicht über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird der Gutachter von der Industrie- und Handelskammer in Ingolstadt als Schiedsgutachter bestimmt. Die Kosten des Gutachtens sind entsprechend den §§ 91 ff. ZPO nach Höhe des Obsiegens oder Unterliegens ausgehend von den Vorstellungen zu tragen.
- c) Ist keiner der Gesellschafter bereit, die angebotenen Geschäftsanteile zu dem vom Gutachter festgestellten Verkehrswert zu erwerben, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, die Anteile innerhalb von sechs Monaten an einen Dritten zu veräußern, je-

doch nicht zu einem geringeren Preis als dem vom Gutachter festgestellten Verkehrswert.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen, Abfindung und Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann der Gesellschaft gegenüber mit einer Frist von zwölf Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall hat die Gesellschaft auch das Recht, die betreffenden Anteile einzuziehen, sie zu übernehmen oder deren Übertragung auf einen von ihr benannten Dritten zu verlangen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Höhe der Abfindung des kündigenden Gesellschafters gilt Absatz 9 entsprechend.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist jederzeit möglich.
- (4) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben.
 - c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund im Sinne § 133 HGB gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - d) Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- (5) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (6) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benen-

nende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

- (7) Der Gesellschafterbeschluss bedarf im Fall des Absatzes 4 lit. c) einer Mehrheit von 75 %, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter neu gebildet werden.
- (9) Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung beträgt in den Fällen des Absatzes 4 lit. a) und b) 50 %, in allen übrigen Fällen 100 % des Verkehrswertes auf den Zeitpunkt der Einziehung. Die Abfindung wird in zwei gleichen Jahresraten zum Ende der beiden nachfolgenden Geschäftsjahre fällig.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Die Gesellschafter wählen einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, der die Gesellschafterversammlung leitet, und bestimmen einen Protokollführer.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen schriftlich an alle Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. In Einzelfällen ist eine andere Form der Einladung zulässig.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat statt.

- (6) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Entspricht die Geschäftsführung diesem Verlangen eines Gesellschafters nicht, so ist dieser Gesellschafter berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (7) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelte -, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wird.
- (9) Von jeder Gesellschafterversammlung wird, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Das Original der Niederschrift wird jeweils beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geführt. Jeder Gesellschafter erhält umgehend eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich und unter Angabe der Gründe durch einen Gesellschaftervertreter widersprochen wird. In der darauf folgenden Gesellschafterversammlung ist die Genehmigung der Niederschrift festzustellen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (11) Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung (Ausschlussfrist) anfechten. Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.
- (12) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit (mehr als 50 %) gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Einschluss der in § 46 GmbHG genannten Aufgaben sowie über
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 2. die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.),
 3. die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 4. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 5. die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 6. die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Verwendung des Ergebnisses,
 9. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Gesellschaftsanteilen,
 10. die Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse über Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Nummern 2, 8, 9 und 10 bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Beschlussfassung über weitere Gegenstände ihrer Zustimmung unterwerfen.

§ 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Geschäftsführung überwacht. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates entsandt. Diese Mitglieder sind an Weisungen des Stadtrates gebunden. Drei Mitglieder werden von dem privaten

Gesellschafter entsandt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt, der bei tatsächlicher Verhinderung die Vertretung übernimmt.

- (3) Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Er kann sich im Falle der Verhinderung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters eine andere Person an seiner Stelle zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellen. Diese Person kann sich im Falle der Verhinderung vom Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder dessen gesetzlichen Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (4) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter wird der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst. Die erste Amtsperiode beginnt spätestens am 01.04.2010, nicht jedoch vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister, und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates der Stadt Ingolstadt; nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neuen Aufsichtsrat weiter. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
 - die Gesellschafter ein von ihnen entsandtes Mitglied abberufen,
 - ein Mitglied sein Amt niederlegt.

Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist vom jeweiligen Gesellschafter unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.
- (6) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Wurde gemäß Abs. 3 Satz 3 eine andere Person an seiner Stelle zum Aufsichtsrat bestellt, ist diese Person Vorsitzender des Aufsichtsrats.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme.
- (8) Die Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder erhalten rechtzeitig Kenntnis von der Tagesordnung. Es ist Aufgabe des Aufsichtsratsmitgliedes, seinen Stellvertreter von seiner tatsächlichen Verhinderung zu informieren.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.

- (11) Die Vorschrift des § 116 Aktiengesetz findet entsprechende Anwendung.
- (12) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Ersatz für die ihnen entstandenen Aufwendungen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Erstattung der Aufwendungen eine jährliche Pauschale festlegen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. In Einzelfällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied, jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrates nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt -, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.

- (6) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der darauf folgenden Aufsichtsratsitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese unterliegt der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen
 1. Finanzierung von Verwertungsanlagen der Gesellschaft,
 2. Konzeption der von der Gesellschaft zu betreibenden Verwertungsanlagen,
 3. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 5. die Zustimmung, die Änderung oder den Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 6. die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Änderungen,
 7. Wahl des Abschlussprüfers,
 8. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung.
 9. die langfristige, strategisch orientierte Geschäftspolitik.
- (5) Der oder die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit sie einen Gesamtwert von TEUR 100 überschreiten und nicht im genehmigten jährlichen Wirtschaftsplan oder der Mittelfristplanung enthalten sind.
 2. Durchführung von Investitionen im Wert von TEUR 50, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind.
 3. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und anderen Dritten mit einem voraussichtlichen Gesamtwert von mehr als TEUR 500 sowie von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung.
 4. Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind, sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen.
 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten.
 6. Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen.
 7. Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert TEUR 50 übersteigt.
 8. Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von außertariflich bezahlten Arbeitnehmern ab einem Jahresgehalt von TEUR 70.
 9. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen.
- (6) Für Beschlüsse in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 4 Nummern 1, 3, und 5 ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (7) Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmen.
- (8) In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrates handeln. Sie haben den Aufsichtsrat jedoch unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden konnte.
- (9) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der in Abs. 4 und Abs. 5 aufgeführten Entscheidungskompetenzen geboten erscheint.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Ein Geschäftsführer wird auf Vorschlag des privaten Gesellschafters bestellt. Der Aufsichtsrat darf die Bestellung des vom privaten Gesellschafter vorgeschlagenen Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund ablehnen, der zudem in der Person des vorgeschlagenen Geschäftsführers liegen muss.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten, wobei der nach Abs. 2 zu bestellende Geschäftsführer stets beteiligt ist. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall
 1. wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden,
 2. ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zur Geschäftsführung befugt. In diesem Fall bestellt der Aufsichtsrat einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende der Geschäftsführung entscheidet bei Stimmgleichheit innerhalb der Geschäftsführung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung (inkl. Geschäftsverteilungsplans), die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Unbeschadet dessen ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Geschäftsordnung (inkl. Geschäftsverteilungsplans) für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern; deren Bestimmungen haben im Kollisionsfall Geltungsvorrang gegenüber einer Geschäftsordnung nach Satz 1.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung entwickelt eine langfristige Strategieplanung.

- (3) Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan gemäß § 16. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von den Vertretern der Gesellschafter in deren Gremien beraten werden kann.
- (4) Anhand des Wirtschaftsplanes erstellt die Geschäftsführung quartalsweise einen Bericht an den Aufsichtsrat.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern und legt diese dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Personalplan und einem Investitionsplan.
- (3) Die Geschäftsführung stellt außerdem einen fortzuschreibenden Fünfjahres-Wirtschaftsplan auf und bringt diesen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresschluss über den Aufsichtsrat vorzulegen. Der Stadt Ingolstadt steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes und über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

§ 18 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

- (1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitiges Handeln einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Vermögensminderung oder zu einer geminderten Vermehrung ihres Vermögens führen.
- (2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmung gemäß vorstehendem Abs. 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.

§ 19 Stillschweigen

Alle Gesellschafter haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 20 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen grundsätzlich einem Wettbewerbsverbot. Dieses folgt als ungeschriebene Verpflichtung aus der gesellschaftlichen Treuepflicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, in keiner Weise – sei es unmittelbar oder mittelbar für eigene oder fremde Rechnung, im eigenen oder fremden Namen – ein Konkurrenzunternehmen zu betreiben oder sich an einem Konkurrenzunternehmen mehrheitlich zu beteiligen.
- (2) Dieses Wettbewerbsverbot besteht nur insoweit, als der Erfolg der Gesellschaft durch Konkurrenzaktivitäten eines Gesellschafters grundlegend gefährdet wird. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten und Beteiligungen, die bereits bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages bestanden haben und den anderen Gesellschaftern bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages bekannt waren oder vor Abschluss des Gesellschaftsvertrages bekannt gegeben wurden.
- (3) Eine Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot ist zu erteilen, wenn sie bei Abwägung der gegenseitigen Interessen verhältnismäßig sowie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere zu dem branchenüblichen Dienstleistungsangebot des jeweiligen Gesellschafters zählt. Darüber hinaus kann Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Einzelheiten der Befreiung beschließen die Gesellschafter, unabhängig von der Höhe ihrer Gesellschaftsanteile, mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Die Gesellschafter vereinbaren für einen solchen Fall bereits jetzt, eine unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzu- deuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.